

## Compliance-Erklärung für das Projekt

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Das Ziel der Sprinkenhof GmbH (im Folgenden auch „Sprinkenhof“ genannt) ist es, den fairen sowie geheimen Wettbewerb zu schützen und Waren sowie Dienstleistungen wirtschaftlich und sparsam zu beschaffen. Mit dieser Erklärung sollen Verhaltensweisen der Bietenden<sup>1</sup> verhindert werden, die mit dem Wettbewerbsgebot unvereinbar sind und die der Erreichung dieser Ziele entgegenstehen.

Diese Erklärung gilt sowohl für das Vergabeverfahren als auch im Falle der Beauftragung für die Phase der Projektausführung.

Der Begriff „Vertrag“ bezeichnet die vertragliche Vereinbarung über die Ausführung des Projekts, die zwischen der Sprinkenhof und dem Bietenden geschlossen wird. Der Begriff „Bietende“ bezeichnet in dieser Erklärung auch den späteren Auftragnehmer bzw. Vertragspartei der Sprinkenhof.

Dies vorausgeschickt, erklärt der/die Bietende Folgendes:

### § 1 – Grundsatz

Der/Die Bietende verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Regelverstößen und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen. Der/Die Bietende hat auch dafür Sorge zu tragen, dass seine/ihre mit dem Projekt befassten Mitarbeitenden sowie die in seinem/ihrer Auftrag tätigen Personen über die Vorgaben dieser Erklärung informiert werden und diese Vorgaben einhalten.

### § 2 – Vermeidung von Interessenkonflikten

- (1) Der/Die Bietende wird Interessenkonflikte durch geeignete Maßnahmen vermeiden.
- (2) Der/Die Bietende wird ohne Zustimmung der Sprinkenhof keine Vereinbarungen mit Personen oder Unternehmen abschließen, bei denen ein Interessenkonflikt besteht.
- (3) Ein Interessenkonflikt besteht insbesondere bei
  1. Mitarbeitenden oder Angehörigen von Mitarbeitenden der Sprinkenhof,
  2. Mitarbeitenden oder Angehörigen von Mitarbeitenden der Freien und Hansestadt Hamburg oder Selbstverwaltungskörperschaften der Freien und Hansestadt Hamburg (z. B. Universität Hamburg), die in Bezug auf dieses Projekt tätig werden oder
  3. Vertragsparteien und sonstigen Auftragnehmer der Sprinkenhof, die in Bezug auf dieses Projekt tätig werden.
- (4) Der/Die Bietende wird gegenüber der Sprinkenhof alle Personen und Unternehmen i. S. d. Absatzes 3 offenlegen, die er/sie bereits eingeschaltet hat bzw. nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung einzuschalten beabsichtigt.

### § 3 – Vertraulichkeit und Verschwiegenheit im Wettbewerb

- (1) Der/Die Bietende wird vertrauliche Informationen nicht an andere Bietende oder sonstige Dritte weitergeben, diesen gegenüber offenlegen oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Der/Die Bietende wird vertrauliche Informationen zu keinem anderen Zweck als zur Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens sowie zur Ausführung des Projektes bei Beauftragung verwenden und diese Informationen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte schützen.

<sup>1</sup> Der Begriff „Bietende“ bezeichnet auch die Bewerbenden, die an einem Teilnahmewettbewerb teilnehmen.

- (2) Vertrauliche Informationen sind sämtliche schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Informationen, die die Sprinkenhof dem Bietenden im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens sowie mit der Ausführung des Projekts übermittelt.
- (3) Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:
  1. Informationen, die in der Leistungsbeschreibung sowie dem Leistungsverzeichnis enthalten sind.
  2. Informationen, die nicht allgemein zugänglich oder nicht bereits öffentlich bekannt sind.
  3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
  4. Informationen, die nach ihrer Art oder nach den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind.
  5. Alle sonstigen als vertraulich gekennzeichneten Informationen.
- (4) Der/Die Bietende wird vertrauliche Informationen ausschließlich Personen zugänglich machen, die ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung dieser Information haben. Dazu gehören die mit dem Projekt befassten Mitarbeitenden, Nachunternehmende, deren Einsatz die Sprinkenhof zugestimmt hat sowie Beratende, die einer berufsständischen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Hinsichtlich dieser Personen steht der Bietende dafür ein, dass sie die Informationen vertraulich behandeln.
- (5) Beabsichtigt der/die Bietende, vertrauliche Informationen abweichend von Absatz 4 sonstigen Dritten zugänglich zu machen, hat der/die Bietende vorab die schriftliche Zustimmung der Sprinkenhof einzuholen und den/die Empfänger\*in der Informationen gleichlautend zu dieser Erklärung zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (6) Der/Die Bietende wird vertrauliche Informationen nach Beendigung des Projekts oder Wegfall des Vertrages vollständig und unwiderruflich löschen. Aufzeichnungen, Unterlagen oder Datenträger, die ihrem Verwendungszweck nach nicht vernichtet werden (z. B. Originale, beglaubigte Urkunden, physische Datenträger), sind an die Sprinkenhof herauszugeben. Die vertraglichen oder gesetzlichen Löschfristen sind jeweils zu beachten.
- (7) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt nach Ausführung des Projektes fort.
- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit der/die Bietende aufgrund zwingenden Rechts oder aufgrund der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von vertraulichen Informationen verpflichtet ist. Er/Sie wird in diesem Fall die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich informieren.

## **§ 4 – Verpflichtungen zur Korruptionsprävention**

- (1) Der/Die Bietende verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Er/Sie verpflichtet sich zur Beachtung folgender Grundsätze:
  1. Der/Die Bietende wird der Sprinkenhof, ihren mit der Vergabe und Durchführung des Projekts befassten Mitarbeitenden, deren Angehörigen oder sonstigen Dritten keine Leistungen materieller oder immaterieller Art anbieten, versprechen oder gewähren, um dafür im Gegenzug im Vergabeverfahren oder bei der Projektausführung bevorzugt zu werden.
  2. Unzulässig sind insbesondere auch Strohmanngeschäfte und sonstige Umgehungsgeschäfte, bei denen Vergünstigungen oder sonstige Vorteile in verdeckter Form zugewendet werden. Eine Bestechungshandlung kann auch dann vorliegen, wenn der Vorteil nicht vom Bietenden selbst, sondern auf dessen Veranlassung durch einen Dritten mit Wissen des Bietenden gewährt wird.

3. Der/Die Bietende wird bei Abgabe seines/ihrer Angebots alle Zahlungen offenlegen, die er/sie an Agenten\*innen, Makler\*innen oder andere Mittelspersonen im Zusammenhang mit der Vergabe des Auftrags geleistet hat, zu leisten verpflichtet ist oder zu leisten beabsichtigt.
- (2) Gleiches gilt für Personen, die vom Bietenden beauftragt werden oder bei diesem beschäftigt sind.

## **§ 5 - Verbot wettbewerbsbeschränkender Abreden**

- (1) Der/Die Bietende wird mit anderen Bietenden oder Dritten keine unzulässigen Vereinbarungen treffen, die den Wettbewerb beschränken, verfälschen oder einschränken. Gleiches gilt für aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mehrerer Bieter\*innen oder Unternehmen.
- (2) Der/Die Bietende wird keine Abreden mit anderen Bietenden oder mit im Wettbewerb stehenden Unternehmen treffen, die die Sprinkenhof zur Annahme eines bestimmten Angebots veranlassen sollen.
- (3) Mit dem Wettbewerbsgebot ist es insbesondere unvereinbar, wenn
  1. der/die Bietende ein Angebot in Kenntnis der Angebotsinhalte eines Mitbewerbenden abgibt.
  2. der/die Bietende Angebote für andere Bietende entwirft.
  3. der/die Bietende ein eigenes Angebot abgibt und Mitglied einer Bietergemeinschaft in demselben Vergabeverfahren ist.
  4. die Bietenden Absprachen über Preise oder Preisbestandteile treffen.
  5. sich der/die Bietende an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten beteiligt.

## **§ 6 – Ausschluss vom Vergabeverfahren**

- (1) Der/Die Bietende erklärt, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123 sowie 124 GWB vorliegen.
- (2) Die Sprinkenhof schließt zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens den Bietenden vom Vergabeverfahren aus, sofern dem Bietenden eine Straftat nach § 123 Abs. 1 Nr. 1-10 GWB zuzurechnen ist und dieser/diese rechtskräftig verurteilt oder gegen den Bietenden eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist.
- (3) Unbeschadet sonstiger Ausschlussgründe ist die Sprinkenhof berechtigt, den Bietenden zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme des Vergabeverfahrens auszuschließen, insbesondere wenn
  1. der/die Bietende gegen §§ 2 - 5 dieser Erklärung verstoßen hat,
  2. der/die Bietende bei der Ausführung eines früheren Projekts nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
  3. der/die Bietende einen Nachunternehmenden ohne Zustimmung der Sprinkenhof beauftragt hat, oder
  4. in sonstiger Weise eine schwere Verfehlung begangen hat.
- (4) Die Regelungen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB bleiben unberührt.

## § 7 - Kündigung

- (1) Unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte ist die Sprinkenhof berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn der/die Bietende
  1. aus Anlass der Vergabe nachweislich eine wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen hat,
  2. am Vergabeverfahren beteiligten Personen auf Seiten der Sprinkenhof Geschenke, Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbietet, verspricht oder gewährt, oder
  3. strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet.
- (2) Die Kündigung ist gegenüber dem Bietenden schriftlich zu erklären.
- (3) Die Kündigung kann sich auf einzelne Teile oder auf den gesamten Vertrag beziehen.

## § 8 – Schadensersatz

- (1) Hat die Sprinkenhof den Bietenden vor Zuschlagserteilung gemäß § 6 vom Verfahren ausgeschlossen, so ist sie berechtigt, von dem Bietenden einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 3 % des Brutto Angebotswertes (ohne Optionen) zu verlangen, höchstens jedoch 50.000 EUR.
- (2) Hat die Sprinkenhof den Vertrag gemäß § 7 gekündigt oder besteht eine Sachlage, die die Sprinkenhof berechtigt, den Vertrag gemäß § 7 zu kündigen, ist die Sprinkenhof berechtigt, von dem Bietenden einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 3 % des Brutto-Auftragswertes zu verlangen.
- (3) Kann der/die Bietende nachweisen, dass der Sprinkenhof durch seinen/ihren Ausschluss vom Verfahren vor Zuschlagserteilung oder durch Kündigung des Vertrages nach Zuschlagserteilung kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist als der Sprinkenhof nach § 8 Abs. 1 und 2 zustünde, hat der/die Bietende nur Schadensersatz in dem von ihm/ihr nachgewiesenen geringeren Umfang zu leisten.
- (4) Kann die Sprinkenhof nachweisen, dass ihr durch den Ausschluss des Bietenden vor Zuschlagserteilung oder durch die Kündigung des Vertrages nach Zuschlagserteilung ein höherer Schaden entstanden ist als ihr nach der Schadenspauschale zustünde, ist sie berechtigt, den höheren Schaden geltend zu machen.

## § 9 – Gleichbehandlung aller Bieter und Nachunternehmer

- (1) Der/Die Bietende verpflichtet sich, diese Compliance-Erklärung auch von allen Nachunternehmenden zu fordern und vor Vertragsabschluss bzw. spätestens vor Zustimmung der Sprinkenhof zur Weiterbeauftragung vorzulegen.<sup>2</sup>
- (2) Die Sprinkenhof fordert von allen Bietenden sowie deren Nachunternehmenden eine unterzeichnete Compliance-Erklärung an.
- (3) Die Sprinkenhof schließt alle Bietenden sowie deren Nachunternehmenden vom Vergabeverfahren aus, die diese Compliance-Erklärung nicht unterzeichnen.
- (4) Sanktionen nach dieser Vorschrift entfallen für den Bietenden, der seinen Nachunternehmenden sorgfältig ausgewählt sowie überwacht hat. Zusätzlich dürfen dem Bietenden keine Anhaltspunkte für beabsichtigte oder stattgefundene Verstöße durch seinen Nachunternehmenden und keine sonstigen Anzeichen für dessen Unzuverlässigkeit erkennbar gewesen sein.

<sup>2</sup> Diese Compliance-Erklärung ist unter [Formulare | Ausschreibungen | Sprinkenhof GmbH Hamburg | Sprinkenhof](#) abrufbar (Stand 11/2023).

---

## § 10 – Vertragslaufzeit

Die Erklärung wird mit der rechtskräftigen Unterzeichnung durch den Bietenden gültig. Sie endet für den Bietenden im Falle der Auftragserteilung nach Ablauf von 12 Monate nach der Schlusszahlung zu dem jeweiligen Auftrag. Für alle anderen Bietenden endet die Gültigkeit nach Ablauf von 6 Monaten nach Abschluss des Vergabeverfahrens.

## § 11 – Sonstige Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist Hamburg als Sitz der Sprinkenhof und Ort des Vorhabens. Als Gerichtsstand wird Hamburg vereinbart.
- (2) Änderungen und Ergänzungen sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden werden nicht getroffen.
- (3) Ist der/die Bietende eine Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft bzw. ein Konsortium, muss diese Erklärung von allen beteiligten Parteien unterzeichnet werden.
- (4) Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Erklärung als unwirksam erweisen, bleibt hiervon der übrige Teil der Erklärung unberührt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Bietende / Nachunternehmende